

AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3	8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen.....	11
1.1 Geltungsbereich.....	3	8.1 Abrechnungsgrundlagen	11
1.2 Schriftformerfordernis.....	3	8.2 Mengenberechnung	11
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften	3	8.3 Rechnungslegung	11
2. Normative Verweisungen.....	3	8.4 Zahlung.....	12
3. Begriffe	3	8.5 Sicherstellung	13
4. Verfahrensbestimmungen	4	9. Übernahme.....	13
4.1 Allgemeines	4	9.1 Arten der Übernahme	13
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten	4	9.2 Förmliche Übernahme	13
5. Vertrag	6	9.3 Formlose Übernahme.....	14
5.1 Vertragsbestandteile	6	9.4 Einbehalt wegen Mängel.....	14
5.2 Vertragspartner	7	9.5 Verweigerung der Übernahme.....	14
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften	7	9.6 Rechtsfolgen der Übernahme	14
5.4 Beistellung von Unterlagen	7	9.7 Übernahme von Teilleistungen	15
5.5 Verwendung von Unterlagen	7	10. Haftungsbestimmungen	15
5.6 Änderungen	8	10.1 Gefahrtragung	15
5.7 Rücktritt vom Vertrag.....	8	10.2 Gewährleistung	15
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten.....	8	10.3 Schadenersatz allgemein.....	15
6. Leistung.....	8	10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	16
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung.....	8	10.5 Garantie.....	16
6.2 Leistungserbringung	8	11. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	16
6.3 Vergütung	9	11.1 Verträge, Umfang	16
6.4 Regieleistungen	10	11.2 Anlagen/Geräte – Pläne	17
6.5 Verzug.....	10	11.3 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge...	17
7. Leistungsabweichung und ihre Folgen... 11	11	11.4 Erfüllungsort.....	17
7.1 Allgemeines	11	11.5 Gebühren und öffentliche Abgaben.....	17
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	11	11.6 Lieferung.....	17
7.3 Mitteilungspflichten	11	11.7 Versand	18
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts.....	11	11.8 Anlagen, Drucksorten.....	19
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	11	11.9 Nachtragsangebote	19
		11.10 Schulung/Einweisung	19

11.11 Funktionsprüfung, Probetrieb	20	11.30 Sonstige Bestimmungen	25
11.12 Software.....	20	12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)	26
11.13 Software – Qualitätsanforderungen.....	20	13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	27
11.14 Dokumentation.....	21	13.1 Pflichten des AN	27
11.15 Inventarisierungsunterlagen.....	22	13.2 Befugnisse, Eignungsnachweise	27
11.16 Aktualitätsgarantie	22	13.3 Sicherheitshinweise, Maßnahmenempfehlungen	27
11.17 Nachbestellungen	23	13.4 Anlagen/Geräte – Ausfall	28
11.18 Ersatzteilgarantie	23	13.5 Leihstellungen	28
11.19 Ersatzteilliste.....	23	13.6 Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten	28
11.20 Auslaufmodelle, Modelländerungen	23	14. Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)	28
11.21 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.....	23	14.1 Geltungsbereich	28
11.22 Qualitätssicherung.....	23	14.2 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion).....	28
11.23 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	23	14.3 Software – Instandhaltung	29
11.24 Umweltfreundlichkeit.....	23	14.4 Bereitschaftszeit.....	29
11.25 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	24	14.5 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe.....	30
11.26 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung	24	14.6 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	30
11.27 Abfallentsorgung	24	14.7 Instandhaltungsvertrag, Option	30
11.28 Vertragsdauer, Kündigung	25		
11.29 Gerichtsstand, Recht.....	25		

Vorbemerkung:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH für Lieferungen und Dienstleistungen basieren auf der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Ausgabe 15. März 2013.

Die Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abweichend zur ÖNORM A 2060“ gekennzeichnet, so gilt ausschließlich diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖNORM A 2060. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „ergänzend zur ÖNORM A 2060“ gekennzeichnet, so gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖNORM A 2060 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖNORM A 2060 keinen entsprechenden Nummerierungspunkt gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖNORM A 2060, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „siehe ÖNORM A 2060“ verwiesen.

Die in der ÖNORM A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz – KSchG sind in den vorliegenden AGB generell nicht enthalten und werden diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich gemacht.

Die Nummerierung wurde aus der ÖNORM A 2060 übernommen, darüber hinaus finden sich weitere, in der ÖNORM A 2060 nicht enthaltene, Kapitel. Die ÖNORM A 2060 kann über die [Internetseite des Österreichischen Normungsinstitutes](#) bezogen werden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind alle Bezeichnungen nur in der männlichen Form angegeben. Selbstverständlich sind aber beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Präambel:

Die AG fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die AG betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO50001 und ist seit Sommer 2017 Klimabündnis-Betrieb. Die AG erwartet auch von ihren GeschäftspartnerInnen Unterstützung in ihrem Tun und einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit.

1. Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen“ gelten für alle Lieferleistungen und Dienstleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin, in weiterer Folge AG) soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil (abweichend zur ÖNORM A 2060).

1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die von der AG aufgelegten [Anlagen bzw. Drucksorten](#) betreffend sicherheitstechnische Vorschriften sind im Internet kundgemacht und gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

2. Normative Verweisungen

Neben den Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen der AG gelten ergänzend die gegenständlichen Bestimmungen der AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen bzw. subsidiär die ÖNORM A 2060.

Des Weiteren gelten die Standards der AG, einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, einschlägige Normen (insbesondere EN-Normen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie die Regeln der Wissenschaft (siehe zur Reihenfolge der Vertragsbestandteile Punkt 5.1.3) (abweichend zur ÖNORM A 2060).

3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abweichend zur ÖNORM A 2060).

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060 mit Ausnahme, dass die ÖNORM A 2050 nicht gilt.

4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß

4.2.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

4.2.4 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen

Siehe ÖNORM A 2060.

4.2.5 Bestimmungen für Ausschreibungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

4.2.5.1 Angebote

4.2.5.1.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert sowie gebunden bzw. im Fall eines vollelektronisch abgewickelten Vergabeverfahrens auf dem Ausschreibungsportal einlangen. Hinweise zur Abgabe von Angeboten in einem vollelektronisch abgewickelten Vergabeverfahren finden sich am Ausschreibungsportal.

Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort „Angebot“,
- b) die Auftragsart (Liefer- oder Dienstleistungsauftrag),
- c) die Auftragskurzbezeichnung,
- d) die Geschäftszahl der AG,
- e) Firma und Sitz des AN bzw. des Bieters.

4.2.5.1.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

4.2.5.1.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des AN bzw. des Bieters.

4.2.5.1.4 Allenfalls von der AG beigestellte Umschläge sind zu verwenden.

4.2.5.2 Ausarbeitungen

4.2.5.2.1 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die AG über.

4.2.5.2.2 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten werden nicht vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die AG über.

4.2.5.3 Verfahrenssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen des AN bzw. des Bieters sind in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizulegen.

4.2.5.4 Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.

4.2.5.5 Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.

4.2.5.6 Korrekturen von Bieterangaben

4.2.5.6.1 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei fest-

steht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

4.2.5.7 Angebotsformate

4.2.5.7.1 Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der AN neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der AG aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

4.2.5.7.2 Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist nur in dem von der AG vorgegebenen Ausmaß nach den Bedingungen des jeweiligen Beschaffungsvorganges zulässig.

4.2.5.7.3 Wird ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“).

4.2.5.8 Abweichungen

4.2.5.8.1 Bei Abweichungen des vom AN ausgefüllten Angebots, gilt ausschließlich der bei der AG (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

4.2.5.8.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.5.9 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat der AN auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

4.2.5.10 Sofern Teilangebote zugelassen werden hat der AN die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der AG ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

4.2.5.11 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, sind Alternativangebote zulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

4.2.5.12 Alternativangebote

4.2.5.12.1 Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, sind alternativ Angebote je nach Festlegung in der Ausschreibungsordnung der AG zulässig bzw. unzulässig. Alternativangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

4.2.5.12.2 Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen. Das Alternativangebot hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

4.2.5.12.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der AN durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.

4.2.5.12.4 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Abschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

4.2.5.12.5 Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom AN je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

4.2.5.12.6 Bei Alternativangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikel-spezifische Bezeichnung wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.

4.2.5.13 Bieterlücken

4.2.5.13.1 Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat der AN in

freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.2.5.13.2 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom AN keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die vom AN genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.2.5.14 Kalkulationsformblätter

4.2.5.14.1 Auf Verlangen hat der AN im Falle der Auftragserteilung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der AG herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

4.2.5.15 Nachlässe, Aufschläge

4.2.5.15.1 Nur bedingungslose Nachlässe bzw. Aufschläge werden anerkannt.

4.2.5.15.2 Nachlässe bzw. Aufschläge, die an besondere Bedingungen (z.B. terminliche oder technische Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrags) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.

4.2.5.15.3 Nachlässe bzw. Aufschläge sind bei Ausschreibungen ausschließlich an der dafür vorgesehenen Stelle anzuführen.

5. Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060 mit Ausnahme, dass der erste Satz der Ö-Norm-Bestimmung hinsichtlich der Begriffe nicht gilt. Stattdessen gilt diesbezüglich Punkt 3 der vorliegenden AGB.

5.1.1.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der AG werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls

der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.2 Die Annahme eines Auftrags ist vom AN unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.3 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV – Überprüfung sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten z.B. nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, Nr. 106/1993 idGF., dem Bauproduktegesetz – BauPG, BGBl. I Nr. 55/1997 idGF., und dergleichen, sind Vertragsbestandteil (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.4 Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw. allfällige Formalitäten zu erfüllen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.5 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.6 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw. zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.1.7 Hält der AN Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der AG begonnen werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.1.2 Maßgebende Fassung

Siehe ÖNORM A 2060.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) Auftrag,
- b) Ausschreibungsordnung der AG,
- c) AGB der AG für Lieferleistungen und Dienstleistungen,
- d) Standards der AG,
- e) einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik,
- f) einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen),
- g) einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie
- h) den Regeln der Wissenschaft
(abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine/ein Projektleiterin/Projektleiter bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet. Die/Der Projektleiterin/Projektleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die AG gewechselt werden. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein (abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

5.2.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.2.2 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen/erfüllen. Innerhalb von 4 Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der AG einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.4 Vertragssprache

Siehe ÖNORM A 2060.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Vertragspartner

Siehe ÖNORM A 2060.

5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften

Punkt 5.3. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

5.4 Beistellung von Unterlagen

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

5.5 Verwendung von Unterlagen

5.5.1 Punkt 5.5.1. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

5.5.2 Alle vom AN erarbeiteten (Projekt)Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an die AG in deren Eigentum über (abweichend zur ÖNORM A 2060).

5.5.3 Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum der AG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der AG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung unverändert und unbeschränkt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.4 Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.5 Der AN verpflichtet sich, alle übermittelten Unterlagen für den Zeitraum seiner Gewahrsame auf seine Kosten gegen jedwedes Risiko zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl und Feueregefahr (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.6 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die AG zu retournieren (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.5.7 Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.6 Änderungen

Siehe ÖNORM A 2060.

5.7 Rücktritt vom Vertrag

5.7.1 Allgemeines

5.7.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.1.2 Die Vertragsparteien sind weiters zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, wenn sich die andere Vertragspartei schwerwiegende Vertragsverletzungen zu Schulden kommen lässt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

5.7.2 Form des Rücktritts

Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

5.7.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3.2 Siehe ÖNORM A 2060.

5.7.3.3 Siehe ÖNORM A 2060.

5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten

Siehe ÖNORM A 2060.

6. Leistung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.1.2 Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.1.4 Fristangaben

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.1.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und stehen dem Unternehmer für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.1.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.1.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der AG Folge zu leisten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

6.2.2.1 Die Weitergabe eines Teilauftrags an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG zulässig. Überdies muss die/der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Subunternehmer-Wechsel ist der AG bekanntzugeben (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.2 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.3 Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der AG

Vertrag übernommen und eingehalten werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.4 Der AN hat jene wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.5 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.2.6 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.3 Nebenleistungen

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.4.5 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort

6.2.5.1 Siehe ÖNORM A 2060. Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.5.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.1 Siehe ÖNORM A 2060. Der AG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.2.6.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.6.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.7 Dokumentation

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.2.8.2.5 Siehe ÖNORM A 2060.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

6.3.1.1 Die vom AN bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der vereinbarten Zuschlags- bzw. Preisbindungsfrist. Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben. Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen. (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.2 siehe ÖNORM A 2060.

6.3.1.3 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.4 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.5 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.6 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw. gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.7 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim AN (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.8 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.9 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.10 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an den Auftraggeber weiter zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.11 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen dem Tag des Bestellabrufs und dem Tag der Leistung sind aliquot an die AG weiter zu geben (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.1.12 Preisanpassungen gelten frühestens drei Monate nach schriftlicher Bekanntgabe durch den AN an die zuständige Stelle der AG (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.3.2 Berichtigung von Preisauflösungen

Siehe ÖNORM A 2060.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.3 Siehe ÖNORM A 2060.

6.4.4 Siehe ÖNORM A 2060.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

6.5.1.1 Gerät der AN in Verzug, hat er die AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 9.5.1.).

6.5.1.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die AG unverzüglich zu verständigen.

6.5.1.3 Gerät der AN in Verzug, kann die AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen

Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6.5.1.4 Besteht die AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.5.2 Fixgeschäft

Siehe ÖNORM A 2060.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

6.5.3.1.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % des Auftragswerts (netto), festgesetzt. Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

6.5.3.1.2 Ein Verschulden der AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

6.5.3.1.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

6.5.3.1.4 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom AN zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

6.5.3.1.5 Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

6.5.3.1.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

6.5.3.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

6.5.3.2.2 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

6.5.3.3 Teilverzug

Siehe ÖNORM A 2060.

7. Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060.

7.1.1.1 Alle Änderungen des Leistungsumfanges durch die AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebotes durchzuführen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Siehe ÖNORM A 2060.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Siehe ÖNORM A 2060.

7.3 Mitteilungspflichten

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.2 Ermittlung

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.3 Anspruchsverlust

Siehe ÖNORM A 2060.

7.4.4 Nachteilsabgeltung

7.4.4.1 Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von der AG innerhalb der Vertragsdauer um 10 % (zehn Prozent) über- oder unterschritten werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.4.4.2 Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist der AN nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die der AN ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der AG nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat der AG diesbezüglich Schadenersatz zu leisten (abweichend zur ÖNORM A 2060).

7.5.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der AG hievon unverzüglich Mitteilung zu machen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2 Mengenermittlung

8.2.1 Allgemeines

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2.2 Mengenermittlung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.2.3 Beigestellte Materialien

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

8.3.1.1 Rechnungen sind – unter Verwendung der von der AG aufgelegten Muster/Drucksorten – spätestens 3 Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen, in dreifacher Ausfertigung an die Finanzbuchhaltung der AG zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben Ausmaß die Bezahlung (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

In jeder Rechnung sind die Bestellnummer/Bestelldatum der AG, die Geschäftszahl der AG, die/der Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der AG, die/der Ansprechpartner/Ansprechpartner des AN, die Lieferscheinnummer/n und das Lieferdatum sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.1.5 Die Rechnungslegung ist schlüssig nachvollziehbar zu gestalten. Bezeichnungen sind zu erläutern bzw. handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.6 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw. nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.1.7 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, d.h. als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.3 Regierechnungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.4 Schlussrechnung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.6.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

8.3.7.1 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.7.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Siehe ÖNORM A 2060.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

8.4.1.1 Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen und Regierechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der AG (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.2 Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 (sechzig) Tage nach Eingang der Rechnung bei der AG. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß Punkt 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.4 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.5 Siehe ÖNORM A 2060.

8.4.1.6 Siehe ÖNORM A 2060 mit der Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der AG aus Gründen, welche die AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

8.4.1.7 Bei Bezahlung durch die AG innerhalb von 21 Tagen ist ein Skonto in der Höhe von 3 % (drei Prozent) vereinbart (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.8 Die Skontofrist beginnt frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der AG. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.9 Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.10 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.1.11 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Überzahlungen können von der AG 5 Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.4.4 Forderungsabtretung

Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten des AN aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.5 Sicherstellung

8.5.1 Kautions

Eine Kautions in der Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Gesamtauftrags (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Kautions wird 4 Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurückgestellt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.2 Deckungsrücklass

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 7 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung

durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.3 Haftungsrücklass

8.5.3.1 Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

8.5.3.2 Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.3.3 Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.3.4 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der AG, unter anderem auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Insolvenzordnung (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

8.5.4 Sicherstellungsmittel

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.6 Laufzeit

Siehe ÖNORM A 2060.

8.5.7 Drucksorten

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der AG allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9. Übernahme

9.1 Arten der Übernahme

9.1.1 Siehe ÖNORM A 2060.

9.1.2 Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.1.3 Der AN hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958 idgF, der AG zu erwirken. Allfällige Verzögerungen gehen zu Lasten des AN (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.2 Förmliche Übernahme

9.2.1 Der AN hat der AG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und

befugtes Personal der AG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der AG zu ermitteln (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.2.2 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.2.3 Siehe ÖNORM A 2060.

9.2.4 Siehe ÖNORM A 2060.

9.3 Formlose Übernahme

9.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

9.3.2 Punkt 9.3.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht.

9.4 Einbehalt wegen Mängel

9.4.1 Punkt 9.4 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs-/Einweisungsunterlagen gemäß Punkt 11.10.7., der schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 11.14., der angeforderten Ersatzteilliste gemäß Punkt 11.19., von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt (abweichend/ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.2 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die

- a) die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken,
- b) zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
- c) nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
- d) durch temporäre Maßnahmen seitens der AG umgangen werden können,
- e) die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

(ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.3 Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw. in solcher Weise einschränken, dass

- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
- b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- c) es zu Beeinträchtigungen der (Patientinnen/Patienten)Sicherheit kommt,
- d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
- e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

(ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.4 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (z.B. Schnittstellen-Anpassungen), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.4.5 Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.5 Verweigerung der Übernahme

9.5.1 Punkt 9.5.1. der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

9.5.2 Punkt 9.5.2. der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

9.6 Rechtsfolgen der Übernahme

9.6.1 Mit der protokollierten Übernahme gehen Nutzung und Gefahr auf die AG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der AG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.6.2 Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche (abweichend zur ÖNORM A 2060).

9.6.3 Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die AG übertragen (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.6.4 Bei von der AG individuell beauftragten Werken (z.B. Individualsoftware), gilt die AG als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, liegt in diesem Fall ausschließlich bei der AG (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

9.7 Übernahme von Teilleistungen

Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10. Haftungsbestimmungen

10.1 Gefahrtragung

10.1.1 Punkt 10.1.1 der ÖNORM A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

10.1.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2 Gewährleistung

10.2.1 Umfang

Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.2 Einschränkung

10.2.2.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.2.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übernahme (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.3 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der AN (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.4 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.2 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe

vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die AG nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.4.5 Siehe ÖNORM A 2060.

10.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten des AN (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.5.2 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.2.6 Ende der Gewährleistung

Siehe ÖNORM A 2060.

10.3 Schadenersatz allgemein

10.3.1 Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des

wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.3.2 Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

10.4.1 Haftung des AG

Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4.2 Geteilte Haftung

Die ÖNORM A 2060 gilt nicht.

10.4.3 Haftung des AN

10.4.3.1 Der AN haftet der AG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Muster-, Marken- und Patentrechten. Der AN verpflichtet sich, der AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (abweichend zur ÖNORM A 2060).

10.4.3.2 Der AN verschafft der AG Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichen Umfang (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

10.5 Garantie

Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß (ergänzend zur ÖNORM A 2060).

11. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

11.1 Verträge, Umfang

11.1.1 Angebotene Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.

11.1.2 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist der AN verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt die AG zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind jedenfalls vom AN zu tragen.

Spezielle Fragen sind mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der AG zu klären.

11.1.3 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der AN für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Abspernung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw. Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens der AG können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw. Teilaufstellung verlangt werden.

11.1.4 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander, sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw. vereinbarten Anschlüssen, sind durch den AN sicher zu stellen.

11.1.5 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.

11.1.6 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw. Bestandteil des Angebots.

11.1.7 Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbauahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind vom AN entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen, oder separat anzugeben.

11.1.8 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:

- a) Anarbeiten der Anbauteile,
- b) Aussparungen für Einbauteile,
- c) Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen,
- d) Bemusterungen, Probestellungen,
- e) Schutz der angrenzenden Bauteile (Wand, Boden, Decke etc) und Einbauten (Möbel, Fenster, Türen etc),
- f) Ausfugungen,

g) Schutz anderer Geräte und Anlagen.

11.1.9 Alle festeingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu verfugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig, bakterizid, fungizid).

11.1.10 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, geräte-technische Funktions- und Güteprüfungen bzw. Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den AN entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

11.2 Anlagen/Geräte – Pläne

11.2.1 Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung Bauvorbereitungspläne in digitaler Form (AutoCad 2015 ® kompatibel), sowie in der erforderlichen Anzahl in Papierform (Werkpläne-Medizintechnik im Maßstab 1:20, Werkpläne Haus- und Anlagentechnik im Maßstab 1:50) zu erstellen. Daraus müssen alle Einzelheiten für die Montage und deren bauliche Voraussetzungen ersichtlich sein. Darüber hinaus sind exakte Abmessungen, Bodenbelastungen, Anschlussdetails und dergleichen auf diesen Plänen anzugeben. Alle Anlagen/Geräte und Geräteteile müssen vermaßt sein.

11.2.2 Anlagen/Geräte und Einrichtungen sind komplett mit allen Anschlusswerten, Querschnitten, Wärmeabgaben und dergleichen in die Werkpläne einzutragen.

11.2.3 Alle Mehrkosten, welche der AG aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Werkplänen erwachsen, trägt zur Gänze der AN.

11.2.4 Sämtliche Werkpläne und Details sind der AG und der örtlichen Bauaufsicht vor Produktionsbeginn zur Freigabe vorzulegen. Die Planköpfe und die Layerstruktur haben dem Standard der AG, insbesondere deren CAD-Richtlinie, zu entsprechen.

11.3 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge

11.3.1 Der AG wird das Recht eingeräumt, nach Auftragserteilung Mess- und Prüfmittel sowie sämtliche, zu Zwecken der Instandhaltung

(Wartung, Instandsetzung und Inspektion) notwendigen Spezialwerkzeuge in 2 Sätzen zu erwerben.

11.3.2 Die Kosten für die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie Spezialwerkzeuge sind zusammen mit der Hauptleistung, jedoch separat ausgepreist, anzubieten.

11.4 Erfüllungsort

11.4.1 Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der AG im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

11.4.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (z.B.: Erfüllungsort: Innsbruck, Anichstraße 35; Lieferort/Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, 4. Stock, Zi.Nr. 14-G4-056).

11.4.3 Die Übergabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

11.5 Gebühren und öffentliche Abgaben

Jegliche Gebühren und öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung inkl. deren Erhöhungen gehen zu Lasten des AN.

11.6 Lieferung

11.6.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht und/oder der Fachbauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

11.6.2 Der AN hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der AG oder seine eigenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen. Bei der Warenezustellung sind unbedingt die Betriebszeiten der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle zu berücksichtigen. Vor verschlossener Türe abgestellte Waren gelten als nicht übernommen, die Lieferung

gilt somit vertraglich als nicht erbracht. Diese Informationen sind vom AN auch dem von ihm beauftragten Frachtführer (Spediteur) weiterzugeben.

11.6.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AG.

11.6.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer der AG sowie dem Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein. Der Lieferschein muss gut sichtbar an der Außenseite des Packstücks angebracht sein. Auf allen Lieferscheinen sind die Seriennummer und/oder die Chargen- bzw. Lot-Nummer je geliefertem Artikel anzuführen.

11.6.5 Mischpakete und Mischpaletten müssen gekennzeichnet werden.

11.6.6 Lieferungen erfolgen prinzipiell frei Haus, verzollt und versteuert sowie inklusive Verpackungskosten. Der AN hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an die AG zur Verfügung gestellt worden sind.

11.6.7 Mindermengenzuschläge des AN werden nicht anerkannt.

11.6.8 Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (z.B. Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.).

11.6.9 Der AN hat eine Erklärung zur Herkunft der Produkte samt Herstellerbezeichnung, Firmenanschrift sowie Hersteller Nummer vorzulegen.

11.6.10 Sofern die Produkte des AN mit Barcode (zB. GTIN) oder 2d-Code (zB QR-Code oder DataMatrix) gekennzeichnet sind, sind diese in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, damit die Artikelanlage und Artikelwartung bei der AG durchgeführt werden kann.

11.6.11

11.7 Versand

11.7.1 Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Die Versandanschrift der AG sowie die Angabe der Empfangsstelle, die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantenfahrzeuge und Speditionen gilt, sind genau zu beachten.

11.7.2 Die Einhaltung allfälliger besonderer gesetzlicher Versandvorschriften obliegt dem AN.

11.7.3 Mit dem Versand der Ware ist der AG eine Versandanzeige mit genauem Abteilungsvermerk, Bestellnummer, Datum und Betriebsbezeichnung zu übermitteln. Diese Angaben müssen ebenso Waggonzetteln, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, Klebern, Anhängerzetteln, beigegebenen Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.

11.7.4 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des AN.

11.7.5 Beim Versenden von Gemeinschaftswaren, das sind Waren, die in einem EU-Land erzeugt oder in die EU importiert und bereits zum freien Verkehr abgefertigt wurden, sind für die umsatzsteuerliche Behandlung und für die Erstellung der handelsstatistischen Meldung (INTRASTAT) folgende Angaben auf der 1-fach zu übersendenden Rechnung unbedingt erforderlich:

- a) die Firmenanschrift und Bestellnummer der AG,
- b) Bezeichnung der Ware und Menge,
- c) UID-Nummer des AN,
- d) UID-Nummer (ATU 52020209) der AG,
- e) Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“,
- f) Warennummer gemäß europäischem TARIC-Code,
- g) Nettomasse in kg für jede Einzelposition,
- h) Brutto-Gesamtmasse der Sendung.

11.7.6

11.7.6.1 Bei Warenlieferung aus dem EU-Ausland (Drittland) ist die Stellung der Ware bei der Zollbehörde und die Entrichtung von Eingangsabgaben erforderlich. Für einen raschen Ablauf ist die Vollständigkeit der jeweils der Ware beizuschließenden Dokumente und deren gewissenhafte textliche Übereinstimmung untereinander wichtig. Hierzu sind im Wesentlichen folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Lieferschein/Sendschein,
- b) Rechnung,

- c) Unterlagen für Zollbegünstigungen (zB EU-EWR),
- d) Bewilligung oder sonstige Beweismittel bei gegebenenfalls bestehenden zollrechtlichen Beschränkungen (zB Zollkontingente).

11.7.6.2 Jede Rechnung ist 1-fach zu übermitteln und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Firmenanschrift und Bestellnummer der AG,
- b) Bezeichnung der Ware,
- c) Menge und Mengeneinheit,
- d) Einzelpreise aller Teile einer Sendung bis Grenzübertritt,
- e) Nettomasse in kg für jede Einzelposition,
- f) Bruttogesamtmasse der Sendung.

11.7.6.3 Bei Teillieferung ist auf die fortlaufende Nummerierung der Rechnung innerhalb der Gesamtlieferung zu achten.

11.7.6.4 Bei kostenlosen Lieferungen (z.B. aus Garantie- oder Kulanzgründen) ist in jedem Fall zwecks zollamtlicher Grenzwertfeststellung zur Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer eine Proforma-Rechnung mit einer Wertangabe auszustellen. Rechnungen über Instandsetzungen, die im Zollvormerk ablaufen, müssen so abgefasst sein, dass die Lohn- und Materialkosten getrennt ersichtlich sind.

11.7.6.5 Zu beachten ist aber, dass bei Instandsetzungen geringwertiger Güter von der AG aus Kostengründen nicht der Weg des Zollvormerks, sondern die Abfertigung „zum freien Verkauf“ beschrritten wird, und dann auf der Rechnung neben den Reparaturkosten zusätzlich jener Zeitwert (Grenzwert) der Ware anzugeben ist, der von der AG auch bei der Anlieferung an sie als Grundlage für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer diene.

11.7.6.6 Damit die AG in den Genuss von ggf. bestehenden Präferenzzollsätzen gelangen kann, ist der Ware stets ein Ursprungszeugnis beizupacken. In der Regel erfolgt dies mit:

- a) Warenverkehrsbescheinigung EUR1,
- b) Warenverkehrsbescheinigung EUR2 (bis zur jeweils vorgesehenen Wertgrenze),

- c) Ursprungserklärung auf der Rechnung für ermächtigte Ausführer in EWR-Länder und der Schweiz.

11.7.6.7 Die Anwendung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen zwischen der EU und dem Versenderland.

11.7.7 Sollten der AG aus der Nichtbeachtung der in diesen AGB festgelegten Versand- und Verzollungshinweisen Mehrkosten entstehen, werden diese bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.

11.8 Anlagen, Drucksorten

Von der AG aufgelegte [Anlagen bzw. Drucksorten](#) (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, TSB Freigabe medizinischer Geräte, Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind im Internet kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

11.9 Nachtragsangebote

11.9.1 Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw. -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

11.9.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.

11.9.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

11.10 Schulung/Einweisung

11.10.1 Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwenderinnen/Anwender der AG einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass

es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.

11.10.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996, idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

11.10.3 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker der AG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker der AG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des AN) vereinbart.

11.10.4 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

11.10.5 Der AN ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.

11.10.6 Schulungen/Einweisungen finden im Allgemeinen vor Ort bei der AG statt.

11.10.7 Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) zu übergeben.

11.11 Funktionsprüfung, Probetrieb

11.11.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstands am Erfüllungs- bzw. Lieferort die Durchführung

- a) einer Funktionsprüfung oder
- b) eines Probetriebs in der Dauer von mindestens 14 Tagen vorgesehen.

11.11.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gemäß Punkt 11.14.

11.11.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probetriebs Mängel auf, so sind diese seitens des AN unverzüglich zu beheben. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann die AG die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen.

11.11.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probetrieb fortzuführen. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

11.11.5 Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs ist Voraussetzung für die Übernahme des Vertragsgegenstands.

11.11.6 Funktionsprüfung/Probetrieb sind vom AN zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist Bestandteil der Dokumentation gemäß Punkt 11.14.

11.12 Software

Software im Sinne dieser Bestimmungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 idgF., zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienerinnen/-Bedienerhandbuch).

11.13 Software – Qualitätsanforderungen

Der AN verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde,
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen,
- c) Datenübertragungseinrichtungen zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten der AG sind von dieser bereitzustellen.

- d) Softwareänderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- e) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit der AG abzustimmen,
- f) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw. überprüfen zu lassen,
- g) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen.

11.14 Dokumentation

11.14.1 Der AN hat bei ortsfester Medizintechnik, Haustechnik oder Elektrotechnik bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.

11.14.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

11.14.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine/einen mit ähnlichen Leistungen vertraute/vertrauten Fachfrau/Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gemäß Punkt 11.10 eingeschultes qualifiziertes Personal der AG verständlich sind.

11.14.4 Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung beizubringen.

11.14.5 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.14.6 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

11.14.7 Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

11.14.8 Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

11.14.9 Die AG ist berechtigt, die Dokumentation von einer/einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung der/des Sachverständigen negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

11.14.10 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

11.14.11 Die vollständige Dokumentation ist in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 9 zu übergeben.

11.14.12 Zur Dokumentation und somit auch zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören folgende Unterlagen pro Standort:

- a) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) (technische) Handbücher (Manuals) sowie sämtliche Vertragsbestandteile (zB Wartungsvertrag) in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- c) eine vollständige technische Dokumentation und Beschreibung in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen, enthaltend:

- ca) Schaltpläne und Zeichnungen inkl. Beschreibung,
- cb) Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
- cc) Ersatzteillisten gemäß Punkt 11.19.,
- cd) Abgleichvorschriften,
- ce) Pflegeanweisungen,
- cf) Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
- cg) Prüfschein/Einzelprüfung,
- ch) Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der AG vollständig ausgefüllt zu übergeben.
- ci) Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll,
- cj) Anleitung zum Austausch von Bestandteilen,
- ck) Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung,
- cl) Programmbeschreibung,
- cm) weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- d) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
- e) eine Dokumentation vorhandener IT-Komponenten-Betriebssystem, Hardware-konfiguration und Softwarestatus- inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
- f) CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen
- g) ÖVE-Zertifikate oder andere zutreffende Bescheinigungen (Hygienegutachten, ISO 9000-Zertifikate und dergleichen)
- h) Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen
- i) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- j) Nachweis von Einweisungen und Schulungen im vereinbarten Umfang,
- k) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- l) Gefahrenhinweise, soweit sie vom AN auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- m) eine Prüfkarte samt Prüfungsvorschriften (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

11.14.13 Die vollständige Dokumentation ist spätestens bei der Übernahme (Abnahme) zu übergeben.

11.14.14 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch und dergleichen) hat gemäß den Standards der AG (insbesondere CAD-Richtlinie und dergleichen) in digitaler Form zu erfolgen.

11.15 Inventarisierungsunterlagen

11.15.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

11.15.2 Eine Liste der Geräteserien, IT-Datensteckdosen- (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.

11.16 Aktualitätsgarantie

11.16.1 Der AN hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

11.16.2 Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab,

ist vom AN auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

11.16.3 Der AN ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die AG den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

11.17 Nachbestellungen

11.17.1 Die AG hat das Recht, nach Beendigung des Vertrags sowie Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von 3 Jahren Nachbestellungen zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrags zu tätigen, sofern der Dienstleistungsanteil nicht mehr als 40 Prozent beträgt.

11.17.2 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, innerhalb vorgenannten Zeitraums führen zu einer entsprechenden Reduktion der Preise gegenüber jenen des ursprünglichen Vertrags.

11.18 Ersatzteilgarantie

11.18.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bzw. innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

11.18.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren als vereinbart.

11.18.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

11.19 Ersatzteilliste

11.19.1 Vor jeder Übernahme hat der AN nach Aufforderung eine vollständige Ersatzteilliste pro Gerätetyp zu übergeben.

11.19.2 Eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten ist nach Aufforderung zu übergeben.

11.20 Auslaufmodelle, Modelländerungen

11.20.1 Der AN hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

11.20.2 Auslaufmodelle bzw. Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.

11.20.3 Zwischen Angebotslegung und Auftragserteilung bzw. Lieferung eingetretene Modelländerungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

11.20.4 Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist der AG die Preissenkung oder Wandlung bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vorbehalten.

11.21 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

11.22 Qualitätssicherung

11.22.1 Der AN hat nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw. Europa-Normen (z.B. EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands bzw. betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.

11.22.2 Die Verpflichtung gemäß Punkt 11.22.1. gilt auch für allfällige Vorlieferanten bzw. Subunternehmer.

11.23 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

11.24 Umweltfreundlichkeit

Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen

umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

11.25 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

11.25.1 Der AN hat alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören, betrifft sohin sowohl den Abschluss der Vereinbarung an sich als auch den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten und ist auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der AG besteht eine Konsultationspflicht.

11.25.2 Der AN ist weiters zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von KundInnen, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten, und MitarbeiterInnen der AG, die ihm im Zuge der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen und/oder welche dabei verarbeitet werden wie z.B. persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, verpflichtet.

11.25.3 Sollten im Zuge der Auftragserfüllung Daten beispielsweise in Papier oder elektronischer Form erfasst und gespeichert werden, so sind diese vom AN gesichert aufzubewahren, vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und die getätigten Datensicherheitsmaßnahmen auf Wunsch der AG nachzuweisen

11.25.4 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

11.25.5 Der AN wird seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzw. beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zur dauernden Geheimhaltungspflicht und Wahrung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben wie insbesondere nach der „*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments*

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO)“ und nach dem „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)“, zuletzt geändert durch BGBl. 120/2017, in der jeweils gültigen Fassung, verpflichten.

11.25.6 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit bzw. Auftragserfüllung hinaus.

11.25.7 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der AN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

11.25.8 Sofern durch den AN eine „Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen“ („Auftragsverarbeitung“) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 28) erfolgt, gilt zwischen den Vertragsparteien überdies der von der AG erstellte Standardvertrag „[Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung](#)“ samt zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

11.26 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung

11.26.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

11.26.2 Mangels vertraglicher Fixierung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.

11.26.3 Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

11.27 Abfallentsorgung

11.27.1 AN haben der AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (das heißt

Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung (VerpackVO, BGBl. Nr. 648/1996 idgF.) zu befreien. AN, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftrags Erfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

11.27.2 AN haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die AN mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der AG die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist seitens des AN eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die AG zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat der AN die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich bekannt zu geben und die AG ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

11.27.3 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung auf eigene Kosten durchzuführen.

11.27.4 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

11.27.5 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, z.B. Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.

11.27.6 Zwischenlagerungen am Gelände der AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG.

11.27.7 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV,

BGBl. II Nr. 368/1998 idgF., der Bauarbeiter-schutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF., und dergleichen.

11.28 Vertragsdauer, Kündigung

11.28.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der AG vorgegebenen (Rahmen)Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mängelfreier Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der AG.

11.28.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.

11.28.3 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Aussperrungen, und dergleichen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem AN entstehen dadurch keine Ansprüche.

11.29 Gerichtsstand, Recht

11.29.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

11.29.2 Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

11.30 Sonstige Bestimmungen

11.30.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

11.30.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN.

11.30.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger,

auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist der AG vom neuen AN zwingend eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die AG hat das Recht zur Auflösung des Vertrages, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

11.30.4 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

11.30.5 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

11.30.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

11.30.7 Alle in diesen AGB genannten Geldbeträge sind auf den von der STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl

11.30.8 Änderungen dieser [AGB](#) treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

11.30.9 Während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gilt am gesamten Gelände aller der AG zugehörigen Häuser sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Unternehmer haben ihre Arbeitnehmerin-

nen/Arbeitnehmer und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbots anzuweisen.

12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT)

Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produktlebensdauer bei der AG.

Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem von dem AN mitgeliefert wird als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem von der AG beigestellt wird.

Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

- a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.
- b) Dem AN obliegt aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er der AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben

werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit der AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an die AG zu übermitteln.

- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei der AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

Bereits im Rahmen der Angebotslegung an die AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.

13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

13.1 Pflichten des AN

13.1.1 Nach Aufforderung durch die AG hat der AN nach den Vorgaben der Medizinproduktebetreiberverordnung, BGBl. II Nr. 70/2007 idGF.,

- a) bei allen im Anhang 1 der Medizinproduktebetreiberverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958 idGF., in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen. Der Umfang der Eingangsprüfung hat sich an jenem der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung gemäß MPBV zu orientieren. Vom AN mitgelieferte Messprotokolle dürfen maximal 3 Monate alt sein.
- b) bei allen in der Medizinproduktebetreiberverordnung angeführten aktiven Medizinprodukten eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind der AG zeitgerecht bekannt zu geben.

Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der/des Patientin/Patienten bzw. der/des Anwenderin/Anwenders erfordert.

- c) Eine Ausfertigung des Protokolls zu Eingangsprüfungen, wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen oder messtechnischen Kontrollen ist der AG als pdf-Datei zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest 5 Jahre aufzubewahren.

13.1.2 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idGF., zu entsprechen.

13.1.3 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idGF. bzw. EU-Konformitätserklärungen gemäß den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU (z.B. Verordnung 2017/745 über Medizinprodukte, oder Verordnung 2017/746 über In-vitro-Diagnostika) inklusive Angabe der Klassifizierung, sowie unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf EU-Bescheinigungen über die Bewertung der technischen Dokumentation, EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Qualitätsmanagementbescheinigungen, EU-Qualitätssicherungsbescheinigungen und EU-Produktprüfbescheinigungen als pdf-Datei vorzuweisen.

13.2 Befugnisse, Eignungsnachweise

Allenfalls erforderliche Befugnisse bzw. Eignungsnachweise gemäß Anhang 3 bzw. 4 der MPBV zur Durchführung der in Punkt 13.1. genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind der AG auf Aufforderung vorzulegen.

13.3 Sicherheitshinweise, Maßnahmenempfehlungen

Kosten, die der AG durch Sicherheitshinweise des Medizinprodukteherstellers im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand entstehen, sind vom AN zu tragen. Dies umfasst insbesondere Kosten für zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen, sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Lieferung noch

nicht vom Hersteller für den sicheren Betrieb des Medizinprodukts vorgesehen waren. Als Sicherheitshinweise im Sinne dieses Absatzes gelten Maßnahmenempfehlungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN ISO 13485, unabhängig von deren Bezeichnung durch den Medizinproduktehersteller.

13.4 Anlagen/Geräte – Ausfall

Der AN garantiert, bei Ausfall der/des Anlage/Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen, oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von 24 Stunden zu liefern.

13.5 Leihstellungen

Vor einer Leihstellung von mobiler Medizintechnik ist der entsprechende Standard-Leihvertrag der AG in der jeweils gültigen Fassung zu unterfertigen.

Diese Vorgabe gilt auch im Fall der leihweisen Zurverfügungstellung von medizintechnischen Geräten, welche zur Verwendung anderer Produkte erforderlich sind (zB Programmiergeräte).

13.6 Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten

13.6.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung BGBl. II Nr. 191/2006 idgF.

13.6.2 Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.

13.6.3 Wenn sich durch Reparatur, Austausch oder Neueinstellungen von Gerätekomponenten Auswirkungen auf den Strahlenschutz oder auf die angewandten medizinisch-radiologischen Verfahren ergeben können, sind Teilabnahmeprüfungen gemäß MedStrSchV idgF im Dienstleistungsumfang inkludiert. Die zugehörigen Aufzeichnungen sind an die AG als pdf-Datei zu übergeben.

14. Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen (ergänzend zur ÖNORM A 2060)

14.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten als Mindeststandard für von der AG beauftragte Instandhaltungen jeglicher Art.

14.2 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)

14.2.1 Die Instandhaltung umfasst insbesondere

- a) Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard- und Software vor Ort,
- b) periodische Wartung und Inspektion gemäß den Vorgaben der AG,
- c) Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit,
- d) Kontrolle der Funktionsfähigkeit,
- e) Überprüfung der Bildqualität,
- f) Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit der AG,
- g) Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der ursprünglich beauftragten Funktionen,
- h) Software – Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.

14.2.2 Die Instandhaltung ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Produkts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (z.B. Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

14.2.3 Besteht kein Instandhaltungsvertrag gemäß Punkt 14.7, so sind die Kosten für die Instandhaltung getrennt anzubieten bzw. auszuweisen wie folgt:

- a) Arbeitszeit,
- b) An-/Abreise,
- c) Spesen,
- d) allfällige Transportkosten.
- e) Materialkosten

14.2.4 Der AN verpflichtet sich, mindestens 2 Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die AG vorzuhalten.

14.2.5 Der AG sowie von ihr beauftragten Dritten wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.

14.2.6 Wird von der AG keine gesonderte Leistungsfrist zur vollumfänglichen Beendigung der Instandhaltungsdienstleistung genannt, gilt eine Leistungsfrist von 30 Tagen als vereinbart. Kommt der AN der vereinbarten Instandhaltung nicht oder nur unvollständig nach, kann die AG unter Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen (lassen). Ansprüche auf Leistung der Vertragsstrafe bleiben davon unberührt.

14.3 Software – Instandhaltung

14.3.1 Die Instandhaltung der aktuellen Version des Vertragsgegenstands kann nach Ablauf von 2 Jahren, frühestens 2 Jahre nach Verfügbarkeit der neuen offiziell freigegebenen Version durch schriftliche Mitteilung eingestellt werden.

14.3.2 Zur Instandhaltung zählt insbesondere

- a) unverzügliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferanten des AN verursacht werden. Als Mangel gilt insbesondere das Fehlen von Qualitätsanforderungen.
- b) laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen
 - ba) geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen,
 - bb) gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - bc) Handelsbräuche,
- c) Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw. Ergänzungen,

- d) Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und Patches in Produkktivsystemen durch den AN erst nach Vereinbarung bzw. Freigabe durch die Systemadministration der AG,
- e) Rücksichtnahme auf Vorgaben der AG vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT-Umfeld der AG bei Erweiterung der Software im Rahmen der Releaseplanung,
- f) Unterstützung bei der Installation neuer Softwareversionen vor Ort,
- g) Führung eines beim AN aufliegenden Versionskatalogs sowie jeweiliger Änderungshistorien aller bei der AG installierten Software-Module, Updates und Patches. Bei Bedarf ist der AG Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw. können Auszüge angefordert werden.
- h) Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung der Systembetreuerinnen/Systembetreuer der AG beim Einsatz der Software,
- i) Aufbewahrung des Quellcodes in der bei der AG aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege,
- j) Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen,
- k) Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen,
- l) Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen, allfällige Leitungskosten trägt der AN,
- m) telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

14.4 Bereitschaftszeit

14.4.1 Es ist eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr, vereinbart.

14.4.2 Die Störungsbehebung erfolgt soweit möglich durch

- a) telefonische Anweisungen des AN an das Personal der AG oder an das Personal des Dienstleistungsrechenzentrums,

- b) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen.

14.5 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

14.5.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.

14.5.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den AN innerhalb 1 Stunde bei aufrechem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.

14.5.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den AN innerhalb von 1 Stunde bei aufrechem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 Stunden, gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.

14.5.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instandgesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.

14.5.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der AN innerhalb von 2 Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.

14.5.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – eine Fortführung des Betriebs ohne Störungen ermöglicht, hat eine/ein Technikerin/Techniker des AN innerhalb von 4 Stunden ab Störungsmeldung am/bei der Lieferort/Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Die/Der Technikerin/Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.

14.5.7 Zur Wiederinstandsetzung hat die AG lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.

14.5.8 Die vom AN garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.

14.6 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

14.6.1 Der AN hat die Instandhaltung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

14.6.2 Der AN hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insbesondere jede Instandhaltungshandlung wie folgt erfassen:

- a) Datum der Instandhaltungshandlung,
- b) ausgefallene bzw. gewartete Komponente,
- c) Dauer des Ausfalls,
- d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software,
- e) Ursache der Störung,
- f) Art der Behebung,
- g) Name des Instandhaltungstechnikers.

14.6.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.

14.6.4 Der AN hat auf Verlangen das Protokoll der letzten 12 (zwölf) Monate zu übermitteln.

14.7 Instandhaltungsvertrag, Option

14.7.1 Die AG kann innerhalb von 5 Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen Übernahme des Vertragsgegenstands einen Instandhaltungsvertrag bis zum Ende der vereinbarten Verwendungsdauer abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren nach Übernahme bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) 10 (zehn) Jahre nach Übernahme dieser Hardware-/Softwareänderungen als vereinbart.

14.7.2 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.

14.7.3 Kommt der AN den Verpflichtungen aus dem Instandhaltungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, wird der AG das Recht der Vertragsauflösung eingeräumt.

14.7.4 Die vorliegenden AGB sind Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.